

Jahrgang 47/2020

Mittwoch, den 15.04.2020

Nr. 26

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

96. Bekanntmachung

Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 18.03.2020

2-3

Pulheim

97. Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

4-5



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Der Landrat
50/6 Amt für Familien, Generationen
und Soziales, Wohn- und Betreuungsaufsicht

Datum 15.04.2020
Mein Zeichen 50.6
Auskunft erteilt Herr Commander
Zimmer Nr. 2 C 12
Telefon 02271/83-15178
Fax 02271/83-35015
E-Mail hermann.commander@rhein-erft-kreis.de

Aufhebung der Allgemeinverfügung

zum Betretungsverbot zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 18.03.2020

Die Allgemeinverfügung, veröffentlicht am 18.03.2020 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises, Jahrgang 47/2020, Nr. 15, zum Betretungsverbot

- von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote),
- für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie
- von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren, wird hiermit aufgehoben.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW), Ausgabe 2020 Nr. 11 vom 02.04.2020, Seiten 211 bis 218, ist weiterhin allen Nutzerinnen und Nutzern der Zutritt zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation untersagt.

Ausgenommen hiervon ist insbesondere gem. § 4 Abs. 2 CoronaBetrVO die Pflege und Betreuung von Nutzerinnen und Nutzern, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson zum Personal kritischer Infrastrukturen nach § 5 der CoronaBetrVO gehört, wenn diese Betreuungs- oder Pflegeperson in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist und eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann.

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Begründung:

Das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hatte am 17.03.2020 die aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachteinrichtungen erteilt. Meine entsprechende Allgemeinverfügung erging am 18.03.2020.

Mit Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung NRW vom 02.04.2020 zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Corona-BetrVO) sind diese Kreisregelungen durch inhaltsgleiche Vorschriften ersetzt worden.

Insofern hat das zuständige Ministerium mich am 14.04.2020 ermächtigt, die diesbezügliche Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zur Rechtsbereinigung aufzuheben.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 VWGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



Dr. Christian Nettersheim
Dezernent

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
 Amt für öffentliche Ordnung /
 Einwohnermelde- u. Paßabteilung
 Tel. 02238-8080
 Fax 02238-808-608

Andreas Müller-Beyreiß
Tel. 02238-808-369
 andreas.mueller-
 beyreiss@pulheim.de
 Zimmer 003 (Rathaus-Center)

07.04.2020
 Geschäftszeichen
II./32.01.20
 Seite 1 / 25

Hiermit ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit werden

- die Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 bezüglich der Schließung von Kindertagesstätten u.a. der Stadt Pulheim bzw. auf deren Gebiet,
- die Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 bezüglich der Schließung von Schulen im Gebiet der Stadt Pulheim sowie
- die Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 bezüglich des Betretungsverbot für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI

mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung gemäß nachstehender Ziffer 2 aufgehoben.

2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW). Die Allgemeinverfügung kann nebst Begründung beim Ordnungsamt der Stadt Pulheim, in Zimmer 0.08 im Erdgeschoss des Rathauscenters, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim nach vorheriger Terminvereinbarung zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Begründung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat durch die Einführung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020 eine gesetzliche Grundlage für die Schließungen und Betretungsverbote, die bisher im Wege der vorstehend genannten Allgemeinverfügungen geregelt worden sind, geschaffen. Aufgrund der klaren Verordnungslage besteht nunmehr kein Regelungsbedarf im Wege der Allgemeinverfügungen mehr, sodass diese mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, um Einheitlichkeit und eine Erhöhung der Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sie kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gemäß §55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-VO . ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dies Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

In Vertretung



Jens Batist

Beigeordneter